

Interpellation Heim-Andwil / Haefele-Wittenbach / Sennhauser-Wil vom 14. Februar 2022

Obligatorische Bodenanalysenpflicht abschaffen oder sinnvoll nutzen

Schriftliche Antwort der Regierung vom 17. Mai 2022

Seline Heim-Andwil, Christian Haefele-Wittenbach und Sepp Sennhauser-Wil erkundigen sich in ihrer Interpellation vom 14. Februar 2022 nach der Haltung der Regierung zu den obligatorischen Bodenproben im Rahmen des Ökologischen Leistungsnachweises (ÖLN).

Die Regierung antwortet wie folgt:

Die Interpellation zum Thema Bodenanalysenpflicht bezieht sich auf eine Bestimmung aus der eidgenössischen Verordnung über die Direktzahlungen an die Landwirtschaft (SR 910.13; abgekürzt DZV) vom 23. Oktober 2013. In Art. 13 Abs. 3 DZV wird im Zusammenhang mit einer ausgeglichenen Düngerbilanz verlangt, dass zur Optimierung der Düngerverteilung auf die einzelnen Parzellen wenigstens alle zehn Jahre auf allen Parzellen Bodenuntersuchungen nach Anhang 1 Ziffer 2.2 der DZV durchgeführt werden müssen.

Der Nutzen der Bodenanalysen wird seit Jahren kontrovers diskutiert. Schon im Jahr 2015 hat das Bundesamt für Landwirtschaft (BLW) Vorschläge gesammelt, um den administrativen Aufwand und die damit verbundenen Kosten im Zusammenhang mit der Bodenanalysepflicht für die Landwirtschaftsbetriebe zu reduzieren. Insgesamt gingen 800 Vorschläge ein, die zum Teil in die bisherigen Verordnungsanpassungen der DZV eingeflossen sind. Zum Thema «Verzicht auf Bodenanalysepflicht» gingen gleich mehrere Anträge ein. Dies unter anderem mit der Begründung, dass die Bodenproben in der Eigenverantwortung der Landwirtin oder des Landwirts liegen. Als Gegenargument wurde unter anderem eingebracht, dass die Bodenanalysen notwendig seien, um mit den Daten ein Monitoring aufzubauen und zudem die Pflicht zu periodischen Bodenuntersuchungen auch in der DZV aufgeführt sei.

Die Regierung ist sich bewusst, dass in der Landwirtschaft die ökologischen Herausforderungen gross sind. Die Ausgestaltung der Agrarpolitik ist grundsätzlich Sache des Bundes. Dieser verfügt mit den eigenen Forschungsinstitutionen und den Kontakten zu kantonalen Fachleuten und den bäuerlichen Organisationen über das geeignete Expertenwissen, um die Agrarpolitik möglichst optimal weiterentwickeln zu können. Der Regierung ist es ein Anliegen, dass die Agrarpolitik die ökonomischen und ökologischen Ziele ausgewogen berücksichtigt und dadurch den Landwirtschaftsbetrieben eine optimale betriebliche Entwicklung ermöglicht.

Zu den einzelnen Fragen:

1. Die Regierung sieht in den obligatorischen Bodenproben insbesondere für die Landwirtschaftsbetriebe einen Nutzen, weil den Betriebsleiterinnen und Betriebsleitern mit den Bodenprobenresultaten parzellenspezifische Resultate für eine genaue Düngungsplanung zur Verfügung stehen. Die Ergebnisse der Bodenproben dienen dazu, die Pflanzen bedarfsgerecht mit Nährstoffen versorgen zu können. Die in den Analyseresultaten enthaltenen Werte zum pH-Wert und Tongehalt sind beispielsweise relevant zur Beurteilung einer allfällig notwendigen Kalkdüngung. Dies ist insbesondere in zahlreichen Grünlandgebieten des Kantons von Bedeutung und dient dazu, einen pflanzenbaulich korrekten und wirtschaftlich sinnvollen Einsatz von Kalkdünger durchzuführen. Eine optimale Düngung, die den jeweiligen

Bodenverhältnissen und Pflanzenbedürfnissen entspricht, ist sowohl ökologisch als auch wirtschaftlich sinnvoll. Noch sinnvoller als eine gesamtbetriebliche Nährstoffbilanz wäre ein parzellenscharfer Düngungsplan, der die Ergebnisse der Bodenuntersuchung berücksichtigt.

2. Nein, die Ergebnisse der Bodenproben werden weder von der zuständigen Kontrollstelle noch vom Landwirtschaftsamt, vom Amt für Umwelt oder vom Landwirtschaftlichen Zentrum St.Gallen (LZSG) systematisch eingefordert oder ausgewertet. Somit liegen der Lehre oder der Beratung keine vollständigen und flächendeckenden Analyseresultate vor.

Die Thematik der Bodenproben und Bodenanalyse sind aber ein fester Bestandteil des Lehrplans Landwirtschaft und werden am LZSG im Rahmen des Unterrichts im Bereich des Pflanzenbaus behandelt. Einige Bodenlabore bieten zudem im Anmeldeformular die Möglichkeit an, die Analysen auch einer bzw. einem von der Landwirtin oder vom Landwirt zu bestimmenden Beraterin oder Berater zukommen zu lassen. Dies kann beispielsweise bei einer umfangreicheren Betriebsberatung zum Thema Nährstoffe und Boden sinnvoll sein.

Die zugelassenen Labore stellen gemäss DZV dem BLW die Bodenuntersuchungsergebnisse zur statistischen Auswertung und für wissenschaftlich Zwecke zur Verfügung. Basierend auf diesen Resultaten publiziert das BLW in seinem Agrarbericht diverse Statistiken zum Thema Umwelt. Die Ergebnisse dienen dem Bund unter anderem auch für die Ausgestaltung der zukünftigen Agrarpolitik und für ein schweizweites Langzeitmonitoring.

3. Die Ergebnisse aus den Bodenanalysen fließen bereits teilweise in die Berechnung der betrieblichen Nährstoffbilanz ein. Betriebe, die mit Bodenanalysen nach einer anerkannten Methode eines ausgewiesenen Labors den Nachweis erbringen, dass die Böden unterversorgt sind, können unter Einbezug eines gesamtbetrieblichen Düngungsplans einen höheren Nährstoffbedarf geltend machen. Aus Sicht der Regierung besteht somit kein zusätzlicher Handlungsbedarf.
4. Die Regierung widersetzt sich der Pflicht nicht, da die Resultate von Bodenproben einen nicht zu unterschätzenden Stellenwert haben. Es ist jeder Betriebsleiterin und jedem Betriebsleiter freigestellt, die Analyseresultate seines Betriebs zu konsultieren und in seine Düngungsplanung einfließen zu lassen. Die Regierung sieht in diesem Vorgehen somit keinen Leerlauf, sondern erachtet die Bodenproben als ein Hilfsmittel für die Betriebsführung. In den Vernehmlassungsunterlagen vom 28. April 2021 zum Verordnungspaket Initiative 19.475 «Das Risiko beim Einsatz von Pestiziden reduzieren» schlägt der Bundesrat unter anderem vor, ab dem Jahr 2024 Beiträge für die Verbesserung der Bodenfruchtbarkeit auszurichten. Dazu müssen weiterhin gültige Bodenuntersuchungen des Betriebs vorliegen.

Zur Entlastung der Landwirtschaftsbetriebe und zur Reduzierung der Kosten gilt die Pflicht von Bodenanalysen im Übrigen nur auf Bewirtschaftungseinheiten, die grösser als 100 Aren sind. Je Analyse darf höchstens eine Fläche von 500 Aren beprobt werden. Mit diesen Rahmenbedingungen ermöglicht die Koordinationsgruppe für die Richtlinien des Ökologischen Leistungsnachweises der Deutschschweiz und des Kantons Tessins (KIP) den Betrieben eine praxistaugliche Umsetzung der Bestimmungen.

5. Die Pflicht zur Entnahme von Bodenproben ist in der DZV des Bundes festgehalten. Die DZV bildet die Rahmenbedingungen zum Bezug von Direktzahlungen. Die Kantone sind vom Bund beauftragt, die DZV zu vollziehen und sind somit nicht befugt, die Pflicht der Bodenanalyse im Grünland abzuschaffen.